

treffenden Geldgefälle in die Staatscasse fließen, im Gegensatze zu Privat- und Ackerlehen, weil man sich außerdem eines Eingriffs in Privatrechte schuldig machen würde; als zu beschränkt aber, weil es nicht bloß einen Lehnshof, sondern einen besondern Lehnshof in Dresden und einen dergleichen in Budissin giebt, übrigens manche Lehne auch bei andern Behörden zu Lehn gehen.

Der gedachte Ausschuss fand sodann die Behauptung des Herrn Regierungscommissars, daß kein Grund vorliege, die Vasallen noch mehr zu begünstigen, als es bereits durch die Gesetzgebung von 1834 (Gesetzsammlung S. 67 und 68) geschehen, der in §. 39 der deutschen Grundrechte ausgesprochenen Absicht insofern nicht entsprechend, als in den Worten: „*Alle Lehnverband ist aufzuheben*“, nicht sowohl eine Ablösung des Lehnverbandes, als vielmehr eine Aufhebung in Aussicht gestellt sei, und empfahl demnach diesen zweiten Theil des Müller'schen Antrags in der etwas veränderten Fassung:

die Staatsregierung zu ersuchen, auch unerwartet der Erlassung dieses Gesetzes die Lehnshöfe zu Dresden, Budissin und alle andern Unterbehörden, bei denen Lehen verliehen werden, in welchen der Regent Oberlehnsherr ist, und die betreffenden Leistungen in Staatscassen fließen, anzuweisen, *Modificationscanones* ferner nicht aufzulegen und die *Modifications* kostenfrei zu ertheilen, auch die für Lehnshof und Versäumnisse zu gebenden Strafen und Emenden, sowie aus gleichem Grunde zu entrichtenden Leistungen künftig nicht weiter aufzulegen,

welchem Antrage die Majorität der Kammer beitrug.

Der zweite Ausschuss der zweiten Kammer hat die Bestimmung in §. 39 der deutschen Grundrechte keineswegs so aufzufassen vermocht, als sei dadurch eine Aufhebung des Lehnverbandes ohne Entschädigung geboten worden.

Schon aus der Fassung der deutschen Grundrechte ergibt es sich, daß man durch das Wort „*aufheben*“ nicht ein Aufheben ohne Entschädigung habe aussprechen wollen; denn wo dieses hat geschehen sollen, da hat man die Worte gebraucht: „*aufgehoben ohne Entschädigung*“, wie dieses §. 35 und §. 37 der Fall ist.

Daß man nicht, wie solches mit den auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen in §. 36 geschehen, den Ausdruck „*Ablösung*“ gebraucht hat, hat seinen Grund offenbar darin, daß *Ablösung* stets den Antrag eines Betheiligten voraussetzt, hier aber schlechterdings eine Lösung des Lehnverbandes, auch ohne Antrag eines Betheiligten erfolgen sollte, und die hinzugefügten Worte: „*Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen*“, würden in der That keinen rechten Sinn haben, wenn sie nicht eben auch auf die nach Befinden festzusetzende Entschädigung bezogen werden sollten; es würde dann nicht recht erklärlich sein, weshalb nicht gleich in diesem Reichsgesetze die Aufhebung ohne Entschädigung festgesetzt und vielmehr diese Aufhebung nebst der Art und Weise, wie sie zu erfolgen habe, der Einzelgesetzgebung überlassen worden wäre.

Für diese Auslegung des §. 39 sprechen aber auch die Verhandlungen über dieses Reichsgesetz in der Nationalversammlung.

Der Berichterstatter des Verfassungsausschusses, Beseler von Greifswalde, sagt bei erster Lesung der Grundrechte über §. 39:

II. 8.

Darüber, scheint es, ist in dieser Versammlung beinahe eine volle Uebereinstimmung, daß der Lehnverband gelöst werden soll, es kommt nur darauf an, daß wir uns verständigen, wie diese Auflösung geschehen soll und durch welche Gewalt.

Er fügt hinzu:

Die Frage ist, wie die Auflösung des Lehnverbandes geschehen soll, soll sie geschehen ohne Entschädigung des Lehnsherrn, d. h. nach deutschen Begriffen, der Staatscasse? Im Ausschusse war man geneigt, dies auszusprechen, und zwar aus dem Grunde, weil gerade die Besitzer der Lehngüter große Opfer bringen müssen, so daß es gerecht erschien, ihnen eine Entschädigung hier zukommen zu lassen; aber es wurde hervorgehoben, daß in manchen Staaten die Lehngebühren von großem Belange seien für die Staatscasse und dies eine Freigebigkeit sei auf Kosten der Einzelstaaten, die sich nicht vertreten lasse, und es erschien aus diesem Grunde richtig, daß die Regulirung den Einzelstaaten überwiesen wurde, damit diese in ihrem Interesse und nach den vorliegenden Verhältnissen darüber entscheiden können.

(Stenogr. Ber. Bd. VI. S. 2560 fl.)

Bei zweiter Lesung wurde §. 39 vom Ausschusse in derjenigen Fassung vorgeschlagen, wie sie im Gesetze enthalten ist und das bei erster Lesung angenommene Wort: „*aufgehoben*“ mit „*aufzuheben*“ vertauscht, wobei der Berichterstatter, Zell von Trier, äußerte:

Dieser Paragraph ist im Verfassungsausschusse von Neuem zur Erörterung gekommen und das Minoritätsgutachten aus zwei Gründen zurückgezogen worden; der eine Grund ist der, daß das Verhältniß der verschiedenen Einzelstaaten zur Thurn- und Taxisschen Post regulirt werden muß, der zweite Grund ist der, daß in Beziehung auf die Kronlehen, die in einzelnen Staaten bestehen, ebenfalls eine Regulirung eintreten muß, um möglicher Weise dem Fiscus der einzelnen Staaten noch irgend einen Vortheil zuwenden zu können.

Wurde nun gegen diese Begründung nicht der geringste Widerspruch erhoben, vielmehr §. 39 in der vorgeschlagenen Fassung ohne weitere Debatte angenommen, so kann es in der That keineswegs zweifelhaft sein, daß die Grundrechte den Gesetzgebungen der Einzelstaaten völlig freie Hand lassen, wie und gegen welche Entschädigung sie den Lehnverband aufheben wollen.

Noch hatte der Ausschuss in Erwägung zu ziehen, ob es demüthigachtet nicht rathlich erscheine, den Lehnvasallen durch unentgeltliche Aufhebung des Lehnverbandes gleichsam gerecht zu werden und ihnen eine Entschädigung zu gewähren für einzelne durch die neuere Gesetzgebung theils ohne, theils ohne genügende Entschädigung ihnen entzogene Rechte, eine Ansicht, welche in erster Kammer, nach dem Inhalte der Debatte zu urtheilen, einen nicht unerheblichen Einfluß auf deren Entschliessung geäußert zu haben scheint; allein eingedenk des auch in §. 32 der Grundrechte ausgesprochenen Grundsatzes, daß das Eigenthum unverleßlich und nur aus Rücksicht des gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes gegen gerechte Entschädigung enteignet werden dürfe, würde der Ausschuss in einer unentgeltlichen Aufhebung des Lehn-